Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 "Wohnbebauung nordöstlich der Louise-Schroeder-Straße" für das Gebiet zwischen Louise-Schroeder-Straße, Seeblick und Stresemannstraße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung (Grundstück Louise-Schroeder-Straße 19)

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 03.11.2020 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBI. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten vom 14. März 2017 (GVOBI.Schl-H. S. 140), folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 03.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 "Wohnbebauung nordöstlich der Louise-Schroeder-Straße" für das Gebiet zwischen Louise-Schroeder-Straße, Seeblick und Stresemannstraße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung (Grundstück Louise-Schroeder-Straße 19) aufzustellen. Planungsziel ist es, auf einer von kleinteiliger Wohnbebauung umgebenen noch unbebauten Fläche eine dem Charakter der vorhandenen Bebauung entsprechende eingeschossige Neubebauung zu entwickeln. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

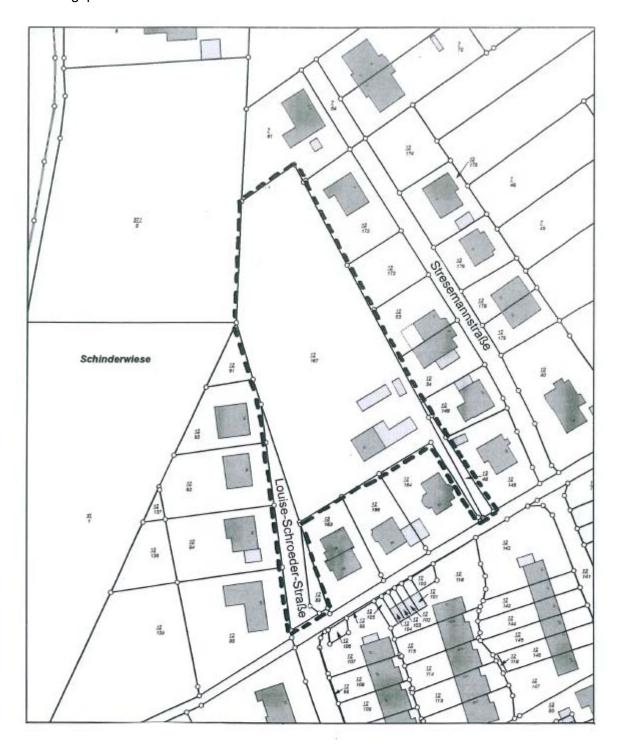
## § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungsoder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 104



Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 104